

**Zur teilweisen Ablehnung des Volksbegehrens
„Mehr Demokratie beim Wählen“
durch den Senat von Berlin**

Der Senat von Berlin hält das Volksbegehren in einer Reihe von Punkten für verfassungskonform und insoweit für zulässig. In drei Punkten sieht er aber einen Verstoß gegen die Berliner Verfassung.

1. Mehrmandatswahlkreise: Das Umschalten von dem System der bisherigen Einerwahlkreise auf Mehrmandatswahlkreise verstoße gegen die Verfassung, obwohl diese zum Wahlsystem im Einzelnen nichts sagt. Der Schluss wird aus einer Folgerregel gezogen. Sie macht die Sperrklausel verbindlich und schreibt als Alternative den Gewinn eines Sitzes in einem Wahlkreis vor. Wenn die Verfassung aber die Konsequenzen einer Sachregelung des einfachen Gesetzgebers regelt, wird nicht diese Sachregelung verfassungsfest. So wurde 1958 die Alternative eines Grundmandats in die Verfassung aufgenommen, weil der einfache Gesetzgeber von der reinen Verhältniswahl zur personalisierten Verhältniswahl übergegangen war und nicht umgekehrt.

Es liegt im Ermessen des Gesetzgebers, hier des Volksgesetzgebers, zu bestimmen, welche Alternative er zur Sperrklausel vorsieht. Ein sinnvoller Grund ist die Annahme, dass der Gewinn eines Direktmandates Ausdruck einer regionalen Hochburg einer Partei ist. Dieser ist beim Gewinn in einem Einerwahlkreis wegen der geringen Zahl von Wahlberechtigten weniger markant als der Gewinn in einem drei- bis siebenfach größeren Wahlkreis, weil die politische Homogenität des Wahlkreises erheblich niedriger zu sein pflegt als beim Einerwahlkreis. In jedem Fall ist in Rechnung zu stellen, dass die Alternative eines Mandatsgewinns den scharfen Eingriff der Sperrklausel in die Wahlgleichheit mindert.

2. Ersatzstimme: Die Ersatzstimme ermöglicht dem Wähler ein Stimmgewicht auch dann, wenn er mit seiner primären Stimme eine Partei wählt, die an der Sperrklausel (und der Grundmandatsklausel) gescheitert ist. Es ist eine Erweiterung der Wahlalternative für den Wähler und als solche ehrenwert und nicht verfassungswidrig. Der Senat kann nur einen Verstoß gegen den Wahlgrundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl annehmen, wenn man diesen entgegen seinem Wortlaut, seiner Entstehungsgeschichte, der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der absolut einhelligen Meinung in der Literatur glaubt auslegen zu können. Im Übrigen stärkt die Ersatzstimme die Legitimation der Parlamentsparteien und trägt zur Parteizersplitterung nichts bei.

3. Keine Parteifinanzierung für die Ersatzstimme: Da bei der Realisierung der Ersatzstimme nach dem Berliner Wahlrecht der Wähler zwei gültige, aber nur eine wirksame Stimme abgegeben hat, erhielten nach dem Parteiengesetz des Bundes gleichheitswidrig zwei Parteien eine Staatsfinanzierung. Der Senat meint, dieses Problem könne nur der Bund, nicht aber das Land lösen. Er übersieht dabei, dass die Frage, ob eine gültige Stimme vorliegt oder nicht, bei Landtagswahlen eine landesrechtliche Vorfrage ist, die daher vom Land auch geregelt werden kann.